# Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Seelze in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Art und Ziel der Einrichtungen

- (1) Die Stadt Seelze unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten). Die Kindertagesstätten sind Familien ergänzende Einrichtungen, die sowohl einen Bildungs- als auch Erziehungsauftrag haben. Insbesondere sollen sie
  - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
  - sie in ein sozial verantwortliches Handeln einführen
  - ihnen Kenntnisse und F\u00e4higkeiten vermitteln, die eine eigenst\u00e4ndige Lebensbew\u00e4ltigung im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes erm\u00f6glichen
  - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie des Kindes unterstützen
  - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen wecken und pflegen
  - die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen erzieherisch umsetzen
  - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (2) Eine weitere Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, ohne die Eltern von ihrer eigenen Erziehungspflicht und Verantwortung den Kindern gegenüber zu entbinden. Das Elternhaus, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung und der Träger sollen daher vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (3) Die Betreuung von Kleinkindern in Krippen oder Tagespflege dient hauptsächlich dazu, den Sorgeberechtigten eine Erwerbstätigkeit oder eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Im Einzelfall können Kinder daher auch im Rahmen einer Hospitation für einen begrenzten Zeitraum tageweise betreut werden.
- (4) Die Kindertagesstätten werden religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

## § 2 Aufnahme in die Einrichtungen

- (1) Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre werden in <u>Krippen</u> oder Tagespflege aufgenommen und betreut. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach folgenden Kriterien der Sorgeberechtigten:
  - allein erziehend und berufstätig

- beide Elternteile berufstätig <u>oder</u> ein allein erziehender Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
- ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot

Solange das erforderliche Angebot an Krippenplätzen noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze in der Reihenfolge danach Kinder aufzunehmen, deren Wohl nicht gesichert ist.

Einer Berufstätigkeit von Eltern oder Elternteilen wird eine Berufsausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gleichgesetzt.

- (2) In die <u>Kindergärten</u> werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) einen Anspruch auf einen Platz in einem Kindergarten nach Vollendung des dritten Lebensjahres haben. Die Vergabe von Kindergartenplätzen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern unter Einbeziehung des gesamten Platzbestandes. In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder betreut, die in Seelze einwohnermelderechtlich erfasst sind. Bei der Entscheidung, ob ein Kind in eine Ganztags-, Vormittags- oder Nachmittagsgruppe und in seinem eigenen Stadtteil aufgenommen wird , muss die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt werden. Bei Aufnahmen erhalten fünfjährige und ältere Kinder vorrangig einen Platz. Danach werden Kindergartenplätze nach folgenden Kriterien der Erziehungsberechtigten vergeben:
  - allein erziehend und berufstätig
  - beide Elternteile berufstätig <u>oder</u> ein allein erziehender Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
  - ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
  - kein Elternteil berufstätig, jedoch mit dem nachweislichen Ziel, wieder berufstätig zu werden
  - kein Elternteil berufstätig.

Eine Berufsausbildung wird einer Berufstätigkeit gleichgesetzt.

- (3) Wird zum Aufnahmetermin bereits ein Kind der Familie in demselben Kindergarten betreut, hat bei sonstiger Kriterien Gleichheit das Geschwisterkind Vorrang vor anderen aufzunehmenden Kindern.
- (4) (- entfällt )
- (5) Verändern sich im Laufe der Betreuungszeiten die für die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes entscheidenden Kriterien, kann der Platz im Einzelfall wieder entzogen oder ein Platz mit geringerem Betreuungsumfang angeboten werden.
- (6) Zur Anfechtung von Bescheiden, die sich auf diese Satzung beziehen, ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

## § 3 Abmeldung aus der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr wird als fester Termin vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres festgesetzt.
- (2) Innerhalb eines Kindertagesstättenjahres können Kinder monatlich, längstens jedoch nur bis zum 30. April vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Abmeldungen sind spätestens bis zum 15. des Austrittsmonats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen. Ab dem 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur noch zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z.B. Wohnortwechsel.

## § 4 Ausschluss aus den Kindertagesstätten

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt unentschuldigt fehlt,
  - die Benutzungsgebühren oder das Essengeld trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet sind,
  - wenn das Kind durch sein Verhalten die Gruppenarbeit über einen längeren Zeitraum gefährdet,
  - aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer Sondereinrichtung möglich ist.
- (2) Bei Ausschlüssen von der Betreuung steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Eltern können sich zur Beratung an die Elternvertretung wenden.

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden der Bedarfsermittlung und den vorhandenen Kapazitäten angepasst.

Die Betreuungszeit in Krippen umfasst montags bis freitags folgende Öffnungszeiten:

Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden täglich Ganztagsbetreuung mit 8,5 Stunden täglich Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden täglich

In den Kindergärten werden montags bis freitags folgende Öffnungszeiten angeboten:

Vormittagsbetreuung mit 4,5 Stunden täglich Vormittagsbetreuung mit 5,5 Stunden täglich Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden täglich Ganztagsbetreuung mit 8,5 Stunden täglich Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden täglich

(2) In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Der Zeitraum wird jeweils im Oktober des Vorjahres in den Einrichtungen bekannt gegeben. Eine weitere Schließung erfolgt an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten aus organisatorischen oder sonstigen unvermeidbaren Gründen wie z. B. extreme Witterungsverhältnisse geschlossen werden.

Für die Dauer der Schließung soll in der Regel ein Notdienst eingerichtet werden.

#### § 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr morgens zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Kinder sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.
- (3) Im Interesse ihrer Kinder und zur Kontaktpflege zwischen Eltern und Kindertagesstättenpersonal sollen alle Eltern an den regelmäßig stattfinden Elternabenden teilnehmen.

## § 7 Erkrankungen usw.

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Einrichtung oder ihre Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen. Stellt die Leitung oder ihre Vertretung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.
- (2) Nach Infektion des Kindes selbst an einer ansteckungsfähigen Krankheit, bei Kopflausbefall oder bei Ausbruch einer ansteckungsfähigen Krankheit in der Familie des Kindes darf das Kind die Einrichtung grundsätzlich nur mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen. Über Einzelfälle entscheidet der Träger.

#### § 8 Haftung

- (1) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Die Kinder sind hier sowie auf dem direkten Hin und Rückweg zwischen Einrichtung und Wohnung gegen Unfälle versichert. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für verloren gegangene Sachen des Kindes wird keine Haftung übernommen.

#### § 9 Leistungen des Trägers

Die Stadt Seelze stellt täglich Getränke zur Verfügung. Ein Mittagessen wird nur bei Ganztags- und 7-Stunden-Betreuung gereicht. Die Kostenpauschale für das Mittagessen ist neben den monatlichen Elternbeiträgen zu entrichten.

#### § 10 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und -sprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger. Der Elternrat sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Die Elternräte der einzelnen Einrichtungen wählen den Stadtelternrat.
- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Dies gilt insbesondere für:

- die Aufstellung und Änderung der pädagogischen Konzeption
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote
- die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten
- (3) Außerdem kann der Beirat Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten, zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiräte in der Kindertagesstätte machen.

#### § 11 Benutzungsgebühr

Für den Besuch von Kindertagesstätten wird nach der Satzung (Neufassung) über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seelze vom 30.06.2005, in der jeweils gültigen Fassung, ein Elternbeitrag erhoben.

# § 12 Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Erziehungsberechtigten erkennen die Regelungen dieser Benutzungsordnung durch die Aufnahme ihres Kindes an.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Seelze tritt zum 01. August 2005 in Kraft. Die Änderung des § 3 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt, in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbe- kanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	30.06.2005	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 34 vom 25.08.2005	"Umschau" Nr. 34 vom 24.08.2005	01.08.2005	Neufassung der Satzung
1. Änderung	04.08.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr.41 vom 25.10.2007	"Umschau" Nr. 43 vom 24.10.2007	01.08.2007	§ 3
2. Änderung	28.06.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 06.07.2017	"Umschau" Nr. 27 vom 05.07.2017	01.08.2017	§ 1 (1),(4) § 2 § 5